

UV-Beitragspflicht für den Vorstandsvorsitzenden eines eingetragenen Vereins - abhängiges Beschäftigungsverhältnis - Vereinssatzung (§§ 545 Satz 1 Nr. 2, 749 Nr. 3 RVO; §§ 6 Abs. 1, 168 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII; § 7 Abs. 1 SGB IV); hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 30.4.2002 - L 2 U 55/00 - (Das BSG hat mit Beschluss vom 18.10.2002 - B 2 U 190/02 B - die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen.)

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 30.4.2002 - L 2 U 55/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Zum Vorliegen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung für Vorstandsvorsitzende eines eingetragenen Vereines, wenn nach der Vereinssatzung nicht der Vorsitzende des Vorstandes den Verband, sondern der gesamte Vorstand den Verband leitet und die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit erfolgt, so dass den Vorstandsvorsitzenden Weisungen erteilt werden können.

Anlage

Urteil des LSG Berlin vom 30.4.2002 - L 2 U 55/00 -

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 21. Juni 2000 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Streitig ist, ob der Kläger für seine Vorstandsvorsitzenden Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung an die Beklagte zu entrichten hat.

Der Kläger ist ein Wirtschaftsverband in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, dessen Mitglieder die berufsständischen Regionalverbände des Brennstoff- und Mineralölhandels sind. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Gemäß § 6 Ziffer 1 der Satzung besteht der Vorstand aus dem 1. Vorsitzenden, mindestens drei Stellvertretern, den Vorsitzenden der Fachgemeinschaften sowie deren Stellvertretern, dem Schatzmeister und weiteren Vorstandsmitgliedern. Nach § 6 Ziffer 2 der Satzung werden der 1. Vorsitzende, seine Stellvertreter, die Vorsitzenden der Fachgemeinschaften und deren Stellvertreter sowie der Schatzmeister von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Nach § 6 Ziffer 3.1 benennen die jeweiligen Mitglieder je ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Vorstand leitet nach § 6 Ziffer 7 den Verband und hat gegenüber den Mitgliedsverbänden in bundesweiten Angelegenheiten Richtlinienkompetenz. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind nach § 6 Ziffer 8 der Satzung der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Gemäß § 6 Ziffer 10 erfolgt die Beschlussfassung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Nach § 6 Ziffer 11 muss der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben. Zur Mitgliederversammlung bestimmt § 8 Ziffer 1, dass diese für die Regelung aller gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes zuständig ist, soweit diese nicht nach dem Gesetz oder nach der Satzung den anderen Organen vorbehalten sind.

Bei einer Lohnbuchprüfung am 6. September 1999 stellte die Beklagte fest, dass die Aufwandsentschädigung für den 1. Vorsitzenden in den Jahren 1994 bis 1998 nicht in dem meldepflichtigen Entgelt berücksichtigt worden war.

Mit Beitragsbescheiden vom 17. Dezember 1999 änderte die Beklagte die Beitragsbescheide für die Jahre 1994 bis 1998, die im Übrigen bestehen blieben, und forderte Gesamtbeiträge in Höhe von 182,01 DM für 1994, 1.271,69 DM für 1995, 2.551,16 DM für 1996, 3.775,36 DM für 1997 und 4.600,40 DM für 1998 für die Vorstandsvorsitzenden nach.

Mit dem Widerspruch hiergegen machte der Kläger geltend, der 1. Vorsitzende des Vereins sei kein abhängig Beschäftigter im Sinne des § 7 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV, da er keinen Weisungen unterliege, sondern lediglich einmal jährlich der Hauptversammlung des Vereins rechenschaftspflichtig sei. Durch die Bestellung des Geschäftsführers sei er in der Lage, maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke des Vereins auszuüben. Seine Stellung sei der eines Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft vergleichbar.

Durch Widerspruchsbescheid vom 26. Januar 2000 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. (C) habe vom 1. Januar 1993 bis zum 30. September 1997 hauptamtlich den Vorsitz der Beklagten geführt. Unter Beibehaltung seines Arbeitsvertrages und seines Gehaltes sei er von der Ölvertrieb GmbH für die Dauer des Vorsitzes freigestellt worden. Die Vergütung sei zum Teil über Sponsorenverträge, Gehaltszuschüsse des Klägers und über die Aufstockung seitens der Ölvertrieb GmbH erfolgt.

(B) habe den Vorsitz seit Oktober 1997 inne und habe für seine Tätigkeit für das IV. Quartal 1997 15.000,-- DM, für das Jahr 1998 120.000,-- DM als pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Von einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Vereinsvorsitzender könne nicht mehr gesprochen werden. Als steuerfreie Aufwandsentschädigung werde in der Regel ein Betrag von 2.400,-- DM anerkannt. C habe die Aufgabe des 1. Vorsitzenden sogar hauptberuflich wahrgenommen. Da er für den Zeitraum vom 1. Januar 1993 bis zum 30. September 1997 tatsächlich nur für den Kläger tätig gewesen sei, sei von einem Arbeitsverhältnis mit diesem auszugehen. Vorstandsmitglieder von Vereinen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt würden, seien grundsätzlich sozialversicherungs- und somit beitragspflichtig.

Mit der dagegen vor dem Sozialgericht Berlin erhobenen Klage machte der Kläger ergänzend geltend, eine Einzelweisung oder Kontrolle durch die Mitgliederversammlung sei weder nach der Satzung noch aufgrund tatsächlicher Übung erfolgt. Die tägliche Arbeit werde weitgehend durch einen von dem 1. Vorsitzenden eingestellten Geschäftsführer erledigt. Die von § 7 Abs. 1 SGB IV geforderte Weisungsabhängigkeit und Eingliederung in einen kontrollierten Geschäftsablauf fehle bei dem 1. Vorsitzenden. Wenn C in einem weisungsunterworfenen Beschäftigungsverhältnis gestanden habe, dann zu dem Mitgliedsunternehmen, das ihn für seine Tätigkeit als Vereinsvorstand freigestellt habe.

Durch Gerichtsbescheid vom 21. Juni 2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe zu Recht die von dem Kläger zu zahlenden Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung aufgrund der Einbeziehung der Aufwandsentschädigung für den 1. Vorsitzenden berichtigt. Bereits aus der Höhe der gewährten Aufwandsentschädigung folge, dass es sich hierbei um eine Vergütung für eine tatsächlich hauptberuflich verrichtete Tätigkeit des 1. Vorsitzenden handele. Unschädlich sei dabei, dass C daneben in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis gestanden habe. Denn er sei insoweit vom Arbeitgeber von der geschuldeten Arbeitsleistung freigestellt worden. Hieraus folge aber, dass C seine Arbeitsleistung in dem hier in Frage stehenden Zeitraum in vollem Umfang dem Kläger zur Verfügung gestellt habe. Die gewährte Aufwandsentschädigung habe in etwa dem letzten Bruttojahreseinkommen des C entsprochen. Dass diese teilweise von der Ölvertrieb GmbH geleistet worden sei, ändere nichts an dessen rechtlicher Qualifizierung als Arbeitsentgelt für die geschuldete Tätigkeit des 1. Vorsitzenden.

Gegen den ihm am 18. Juli 2000 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die Berufung des Klägers vom 15. August 2000. Entgegen der Ansicht des Sozialgerichts handele es sich bei der dem Vorstandsvorsitzenden gezahlten Entschädigung um eine echte Aufwandsentschädigung. Der Vorsitzende habe eine Vielzahl von repräsentativen Aufgaben zu erfüllen, die diesen Aufwand erforderten. Die Pauschalierung diene lediglich der Vereinfachung. Der Arbeitgeber des C habe für diesen in den Jahren 1994 bis 1997 Beiträge zur Großhandels- und Lagererei Berufsgenossenschaft abgeführt.

Durch Beschluss vom 7. Februar 2001 hat der Senat C und B beigeladen. Zu dem Umfang ihrer Beschäftigung hat C, der Beigeladene zu 1), angegeben, neben seiner Tätigkeit als Vor-

standsvorsitzender mit ca. einem Drittel seiner Arbeitszeit bei seinem bisherigen Arbeitgeber tätig gewesen zu sein. Die Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender habe die eigentliche Vertretung des Klägers bei drei bis vier Vorstandssitzungen und einer Mitgliederversammlung pro Jahr umfasst sowie in werbender und verhandelnder Tätigkeit während der restlichen Zeit bestanden. Im Büro des Klägers in Kassel bzw. später in Berlin sei er nur ca. alle zwei Monate gewesen. Vom Büro seines vorherigen Arbeitgebers aus habe er eine Vielzahl von Reisen unternommen, um für die Ziele des Klägers zu werben.

B, der Beigeladene zu 2), hat angegeben, im Hauptberuf selbständiger Mineralölkaufmann zu sein. Seine Tätigkeit für den Kläger bestehe in ca. vierteljährlichen Besuchen der Geschäftsstelle. Daneben fielen Tages- oder Zweitagesreisen zu Veranstaltungen der Landesverbände, ca. vierteljährliche Vorstandssitzungen und eine Jahresmitgliederversammlung an. Zwei bis dreimal pro Monat würden Kurzreisen von ein bis zwei Tagen durchgeführt.

Der Kläger und die Beigeladenen zu 1) und 2) beantragen,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 21. Juni 2000 und die Bescheide vom 17. Dezember 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26. Januar 2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (einschließlich der Akten des SG - S 8 U 85/00 -) sowie der Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Streitgegenstand sind die Beitragsbescheide vom 17. Dezember 1999 für die Jahre 1994 bis 1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26. Januar 2000, mit denen die Beklagte die ursprünglichen Beitragsbescheide geändert hat. Diese Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Die Beklagte war befugt, die ursprünglichen Beitragsbescheide für die Jahre 1994 bis 1998 durch die angefochtenen Bescheide nachträglich zu ändern. Rechtsgrundlage für die Nachforderungen für 1994 bis 1996 sind gemäß § 219 Abs. 1 Satz 2 SGB VII noch die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), für die Nachforderungen 1997 und 1998 § 168 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII. Nach § 749 Nr. 3 RVO bzw. § 168 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII darf der Beitragsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit - abweichend von den §§ 45 und 48 des SGB X - zuungunsten des Beitragsschuldners nur dann aufgehoben werden, wenn der Nachweis unrichtige Angaben enthält oder sich die Schätzung als unrichtig erweist.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die vom Kläger für die Zeiträume 1994 bis 1998 abgegebenen Lohnnachweise waren ohne Berücksichtigung der Aufwandsentschädigungen für die 1. Vorsitzenden, die Beigeladenen, unrichtig. Die Beigeladenen waren im fraglichen Zeitraum nach dem Gesamtbild abhängig beschäftigt. Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung ist § 7 Abs. 1 SGB IV. Danach ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer von einem Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Persönliche Abhängigkeit bedeutet Eingliederung in den Betrieb und Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers, insbesondere in Bezug auf Zeit, Dauer und Ort der Arbeitsausführung. Das Weisungsrecht kann allerdings besonders bei Diensten höherer Art erheblich eingeschränkt und zur „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert“ sein, wenn der Versicherte in den Betrieb eingegliedert ist (vgl. BSG, SozR 3-2200 § 723 Nr. 4 mit weiteren Nachweisen). Unter diesen Voraussetzungen sind auch Mitglieder von Vorständen juristischer Personen, die von Weisungen im täglichen Geschäft weitgehend frei sind, abhän-

gig Beschäftigte. Höhere Dienste werden im Rahmen abhängiger Beschäftigung geleistet, wenn sie fremdbestimmt bleiben, sie also in einer von anderer Seite vorgegebenen Ordnung des Betriebs aufgehen (BSG, Urteil vom 19. Juni 2001 - B 12 KR 44/00 R - mit weiteren Nachweisen).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Beigeladenen zu 1) und 2) hatten ihre Dienste in einer von anderer Seite vorgegebenen Ordnung zu erbringen. Sie konnten aufgrund der Satzung des Klägers nicht weisungsfrei tätig sein. Denn nicht der Vorsitzende des Vorstandes leitet den Verband, sondern nach § 6 Ziffer 7 der Satzung leitet der gesamte Vorstand den Verband und hat gegenüber den Mitgliedsverbänden in bundesweiten Angelegenheiten Richtlinienkompetenz. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt gemäß § 6 Ziffer 10 mit einfacher Mehrheit mit der Folge, dass den Beigeladenen als Vorstandsvorsitzenden Weisungen erteilt werden konnten.

Des Weiteren trugen die Beigeladenen kein Unternehmerrisiko, sondern hatten feste Vergütungsansprüche, der Beigeladene zu 1) darüber hinaus einen Urlaubsanspruch.

Diesem Ergebnis steht nicht entgegen, dass Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft nach der Rechtsprechung des BSG mangels persönlicher Abhängigkeit in der Regel keine Beschäftigten im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV sind (vgl. hierzu BSG SozR 3-2200 § 539 RVO Nr. 48 S. 205). Begründung hierfür ist nämlich, dass das Aktiengesetz dem Vorstand insgesamt eine Rechtsstellung einräumt, die zur Folge hat, dass die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder als nicht abhängig einzustufen ist. Nach § 76 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) hat der Vorstand die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten, ihm obliegt die Geschäftsführung (§ 77 Abs. 1 AktG). Auch die Hauptversammlung kann über die dem Vorstand obliegenden Fragen der Geschäftsführung nur entscheiden, wenn dieser es verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG). Eine derartig weite Entscheidungsbefugnis ist dem Vorstandsvorsitzenden des Klägers nicht eingeräumt. Er ist gemäß § 9 der Satzung lediglich befugt, die Geschäftsführung nach Abstimmung im Vorstand zu berufen. Des Weiteren ist nach § 8 Ziffer 1 die Mitgliederversammlung für die Regelung aller gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes zuständig.

Anders als für Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft kann auch aus der Regelung über die freiwillige Versicherung nach § 545 Satz 1 Nr. 2 RVO bzw. ab 1. Januar 1997 § 6 Abs. 1

Ziffer 2 SGB VII nicht geschlossen werden, dass Vorsitzende von eingetragenen Vereinen nicht pflichtversichert sein können. Nach dieser durch Artikel 8 Nr. 2 RÜG vom 25. Juli 1991 erstmals eingefügten Vorschrift können Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie ein Unternehmer selbständig tätig sind, der Unfallversicherung freiwillig beitreten, soweit sie nicht schon kraft Gesetzes oder Satzung versichert sind. Nach den Gesetzesmaterialien zu dieser Vorschrift (BT-Drucksache 12/405 S. 150) sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden, weil diese Personen nach der Rechtsprechung des BSG weder als Unternehmer noch als Beschäftigte anzusehen seien und damit bislang häufig keine Möglichkeit gehabt hätten, in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung aufgenommen zu werden. Diese Regelung betrifft jedoch ausdrücklich nur Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind. Rückschlüsse auf Vereinsvorsitzende können hieraus nicht gezogen werden. Auch hat das BSG in einer Entscheidung zur Krankenversicherungspflicht (Urteil vom 19. Juni 2001 - B 12 KR 44/00 R -) darauf hingewiesen, dass die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit von Vorständen einer Aktiengesellschaft auf Vorstände eingetragener Vereine nicht entsprechend anzuwenden sind.

Unerheblich ist ferner, dass für den Beigeladenen zu 1) in den Jahren 1994 bis 1997 Beiträge zur Großhandels- und Lagerei Berufsgenossenschaft entrichtet worden sind. Maßgeblich für die Beitragspflicht des Klägers ist die beitragspflichtige Beschäftigung des Beigeladenen zu 1) in einem Betrieb, der Mitglied der Beklagten ist.

Die Kostenentscheidung folgt dem Ergebnis in der Hauptsache; sie ergibt sich aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gründe für eine Zulassung der Revision nach § 160 Abs.2 SGG liegen nicht vor.